



Wien, am 14. Mai 2018

Stellungnahme

Hiermit nimmt das Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen zu dem in Begutachtung befindlichen Bundesgesetz (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018), mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden, Stellung.

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Wir begrüßen die durch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/801 bedingten Erleichterungen für Student/innen und Forscher/innen.

Sehr problematisch sehen wir jedoch die Neufassung des § 64 Abs. 1, wonach Student/innen in einem Nostrifizierungsprozess, die gem. § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz, § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz und § 6 Abs. 4 Fachhochschul-Studiengesetz als außerordentliche Studierende geführt werden müssen, keine Aufenthaltsbewilligung als Student mehr erhalten können. Genannte Nostrifizierungsbestimmungen wurden erst vor kurzem vereinheitlicht.

Die Richtlinie (EU) 2016/801 definiert in Art 3 Z.3 den Begriff „Studenten“ jedenfalls weiter.

Betroffen sind in erster Linie Personen, mit einem aus dem Ausland mitgebrachten Gesundheitsberuf mit akademischer Ausbildung (z. B. MedizinerInnen, gehobene medizinisch-technische Dienste). Diese müssen als in Österreich reglementierte Berufe nostrifiziert werden. Unseren Erfahrungen ist dies nur bewältigbar, wenn sich die Studierenden auch im Inland aufhalten dürfen. Gleichzeitig finden diese nach erfolgreicher Nostrifizierung einen wichtigen Platz im österreichischen Arbeitsmarkt. Der volkswirtschaftliche Vorteil, bereits im Ausland ausgebildete Personen beschäftigen zu können, würde Österreich durch die geplante Änderung entgehen.

Ebenso sprechen wir uns gegen die gesetzliche Vorgabe in § 64 Abs. 2 aus, wonach der Übertritt in das ordentliche Studium vor der zweiten Verlängerung des Aufenthaltstitels zu erfolgen hat. Die Festlegung der Dauer des Vorstudienlehrganges ist Angelegenheit der Universität, die geplante Änderung stellt einen Eingriff in die Autonomie der Hochschulen dar. So sieht beispielsweise das Statut des Universitätslehrganges „Vorstudienlehrgang der Wiener Universitäten“ vor, dass in begründeten Fällen (z. B. Krankheit, Schwangerschaft) ein fünftes oder sechstes Semester genehmigt werden kann.

In den Erläuterungen zum § 64 wird in anderen Zusammenhängen im dritten Absatz auf Z 2 des Abs. 2 verwiesen. Gemeint ist vermutlich Z 2 des Abs. 1.

Universitätsgesetz 2002

Die Neuregelung des § 63 Abs. 10, wonach für die Zulassung zum Vorstudienlehrgang für deutschsprachige Studien bereits ein Sprachdiplom auf Niveau A2, ausgestellt von ÖIF, ÖSD, Goethe Institut oder TELC, vorzulegen ist, diskriminiert StudienwerberInnen aus Ländern, in denen der Spracherwerb aus bestimmten Gründen nicht möglich ist oder diese Organisationen vor Ort nicht vertreten sind.

BFA-Verfahrensgesetz

Die Streichung des § 9 Abs. 4 (absolute Aufenthaltsverfestigung) stellt einen menschenrechtspolitischen Rückschritt dar. Bereits 2005 wurde diese - sich damals im Fremdenpolizeigesetz - befindliche Bestimmung abgeschafft und dann jedoch wieder eingeführt.

Wir sprechen uns explizit gegen das Abgehen von der absoluten Unzulässigkeit von Aufenthaltsbeendigungen von Menschen, die im Inland geboren oder von klein auf aufgewachsen sind, aus. Die betroffenen Personen haben in der Regel keine bis schwache Beziehungen zum Herkunftsland ihrer Eltern und sind oft der Sprache dieses Landes nicht mächtig. Diese Menschen erachten Österreich als ihre Heimat und werden immer versuchen, zurückzukehren. In der Regel wird ein Aufenthaltsverbot auch eine unzulässige Verletzung des Privat- und Familienlebens dieser Person darstellen.

www.migrant.at – www.anlaufstelle-anerkennung.at

Zusätzlich geben wir zu bedenken, dass jede Gesellschaft für das Ausmaß an Kriminalität, das in ihr entsteht, selbst verantwortlich ist und selbst damit fertig werden muss. In Österreich geborene und/oder aufgewachsene Fremde sind Teil der österreichischen Gesellschaft. Sie müssen nach Verbüßung ihrer Strafe die Möglichkeit haben, sich wieder einen Platz in dieser Gesellschaft zu suchen und möglicherweise auch etwas an ihr gut zu machen. Die Abschiebung selbst produzierter Problemfälle an andere Staaten ist nicht fair und vor allem sinnlos. Es ist mit höchster Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass die Betroffenen unter allen Umständen wieder nach Österreich kommen werden – nur mit der Konsequenz, dass sie „illegalisiert“ wurden und somit noch mehr Gefahr laufen, wieder kriminell zu werden.

Fremdenpolizeigesetz

Die Verschärfung des § 53 Abs. 3 in Zusammenschau mit der geplanten Streichung des § 9 Abs. 4 BFA-VG führt dazu, dass im Inland geborene oder von klein auf aufgewachsene Personen bereits bei einer Verurteilung zu einer mehr als 3 jährigen Freiheitsstrafe die Aufenthaltsbeendigung droht. Dies ist jedenfalls unverhältnismäßig.

Staatsbürgerschaftsgesetz 1985

Die geplante Verlängerung der Wartezeit für anerkannte Konventionsflüchtlinge von 6 auf 10 Jahre ist klar GFK widrig. Art. 34 der Genfer Flüchtlingskonvention normiert, dass die Unterzeichnerstaaten für Beschleunigung, Erleichterung und Herabsetzung der Kosten im Verfahren zu sorgen haben.

Das in den begleitenden Erläuterungen zu lesende Argument, die Erleichterung bestünde weiterhin, da bei Flüchtlingen im Gegensatz zu sonstigen Drittstaatsangehörigen keine 5jährige Niederlassung gefordert sei, geht ins Leere. Anerkannte Flüchtlinge sind an sich niedergelassen, wenn auch nicht nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz. Explizit wird in § 45 Abs. 12 NAG der Niederlassungscharakter des Asylstatus anerkannt, da der Erwerb des „Daueraufenthalt – EU“ auch Asylberechtigten nach 5 Jahren möglich ist.

Ungeachtet dessen, dass die geplante Änderung aus den genannten Gründen verfassungswidrig ist, sehen wir darin den Versuch, der nicht informierten Öffentlichkeit zu suggerieren, Flüchtlinge hätten bisher nach 6 Jahren ohne weiteres die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten.

Österreich verlangt im europäischen Vergleich schon mit der bisherigen Regelung überdurchschnittlich lange Niederlassungszeiten, hohe Einkommenserfordernisse und Deutschkenntnisse.

Die hohen Einkommenserfordernisse machen es besonders Alleinerzieherinnen und kinderreichen Familien sehr schwer, so dass die Gruppe der tatsächlich nach 6 Jahren eingebürgerten Flüchtlinge verschwindend klein ist.

Gleichzeitig vermindert die Verlängerung der Wartezeit für die Einbürgerung auf 10 Jahre den Anreiz für Konventionsflüchtlinge in den Arbeitsmarkt einzusteigen und finanziell unabhängig zu werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Argumente.

Das Team des Beratungszentrums für Migranten und Migrantinnen

Rückfragen an:

Mag. Dunja Bogdanovic-Govedarica

d.bogdanovic@migrant.at